Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/20_2011

Lausanne, 17. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 17. November 2011 (2C_169/2010)

Beschwerde gegen das Einführungsgesetz vom 30. November 2009 des Kantons Tessin zum eigenössischen Stromversorgungsgesetz (EG-StromVG)

Am 30. November 2009 hat der Grosse Rat des Kantons Tessin das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz beschlossen (EG-StromVG). Gegen Art. 14 und 22 Abs. 2 bis 4 EG-StromVG erhob Giorgio Ghiringhelli Beschwerde beim Bundesgericht. In seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 17. November 2011 hat das Bundesgericht in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Art. 14 EG-StromVG aufgehoben.

Art. 14 EG-StromVG sieht eine Konzessionsabgabe für den gesteigerten Gemeingebrauch vor, während Art. 22 EG-StromVG eine Abgabe für den Gebrauch des Verteilnetzes regelt. Gebührenpflichtig ist in beiden Fällen der Endverbraucher.

Soweit sich die Beschwerde gegen Art. 22 Abs. 2 bis 4 EG-StromVG richtete, trat das Bundesgericht mangels genügender Begründung nicht auf diese ein. Die Rügen gegen Art. 14 EG-StromVG, welcher am 1. Januar 2014 in Kraft treten sollte, erachtete es dagegen teilweise als berechtigt.

Das Bundesgericht hat die Abgabe als Gebühr für die Einräumung der Konzession an den Betreiber des Verteilungsnetzes betrachtet. Es hat festgehalten, dass deren direkte Erhe-

bung beim Endverbraucher – anstatt beim Netzbetreiber – willkürlich ist: Eine Konzessionsgebühr ist beim Netzbetreiber zu erheben, der dafür die Gegenleistung erhält, nicht beim Endverbraucher.

Soweit die Abgabe unterschiedlich hohe Tarife nach Massgabe des Konsums durch den Endverbraucher vorsieht, wurde sie aus dem nämlichen Grund ebenfalls als willkürlich beurteilt.

Der Entscheid schliesst die Erhebung von Konzessionsgebühren beim Netzbetreiber und deren Überwälzung auf den Endverbraucher nicht aus.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16, Fax: 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_169/2010 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.